



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2016/0737  
**Datum:** 15.09.2016

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.09.2016	öffentlich

### Tagesordnung

#### **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 - Hennef (Sieg) - Allner Dorf;**

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

**zu B1 (Anwohner Im Helltgen)**

mit Mail vom 14.03.2016 und 13.04.2016

#### Stellungnahme:

Der Bebauungsplanvorentwurf, der den Bereich des derzeitigen Bürgerhauses umfasst, enthält erhebliche Veränderungen der derzeitigen Flächennutzungen, welche dem unmittelbaren Anwohner Sorgen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Wohn-

und Lebensqualität durch die geplante Erweiterung des KITA Außenbereiches auf die nordöstlich der KITA gelegene Grünfläche bereiten.

Die Vorstellung der Entwurfsplanung durch das beauftragte Planungsbüro am 08.03.2016 im Rahmen der Bauausschusssitzung beinhaltete keine Antworten Fragen des Anliegers.

Die grundsätzliche Umgestaltung der Fläche des derzeitigen Bürgerhauses in eine KITA in der vorgestellten Form wird prinzipiell gut gefunden, obwohl die Lage und die damit zu erwartenden Verkehrsbelastungen respektive Unfallrisiken der Dorfstraßen eine Befürwortung dieses Standortes nicht unterstützen.

Der geplante erweiterte KITA Außenbereich grenzt unmittelbar an die Wohngrundstücke der Anwohner Im Helltgen 3/5/7/9. Da über die geplante Gestaltung dieses Bereiches in der Entwurfsplanung, sowie auch die Vorstellung dieser im Rahmen der Bauausschusssitzung keine Angaben gemacht wurden, wird darum gebeten, bei den Planungen geeignete Schutzmaßnahmen vor Lärmimmissionen vorzusehen. Die Anwohner haben heute schon mit den Lärmimmissionen der angrenzenden Sportflächen, der BAB 560 sowie der stetig steigenden Flugbewegungen zu tun. Auch wenn der Gesetzgeber inzwischen festgelegt hat, dass Kinderlärm im gesetzlichen Sinne kein Lärm ist, sollte es im Interesse aller Beteiligten sein, ein friedvolles Miteinander und gegenseitiges Verständnis anzustreben. Von Beginn an, sollten dauerhaften Konflikten der Nährboden durch intelligentes Planen, Einbeziehung der Anwohner und KITA-Leitung in die Planung, sowie einer ausgeprägten gegenseitigen Rücksichtnahme entzogen werden. Nicht selten wurde diese Vorgehensweise sträflich vernachlässigt und führte somit unweigerlich zu belastenden langwierigen Konflikten. Eine intelligente Gestaltung der erweiterten KITA-Außenfläche mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen, zeitlich geregelter Nutzung und angemessener Begrünung unter Beachtung der Verkehrssicherheit (die Endhöhe der Begrünung sollte keinesfalls die 5 m Marke übersteigen) sind sicherlich sinnvolle Maßnahmen, um eine Reduzierung der Lärmimmissionen zu erreichen. Auch ist bis dato nicht erkennbar, wie weit sich der KITA Außenbereich erstrecken und in welcher Form dieser Bereich eingefriedet werden soll. Da die Grundstücksgrenzen der Anwohner bereits Einfriedungen (Zäune, Hecken) haben, stellt sich die Frage, wie diese Einfriedungen künftig von der Seite des KITA Außenbereiches für Grünpflegearbeiten zugänglich sein werden. Ebenfalls ist unklar, welche Belegung (Alter der Kinder) geplant ist. Je nach Belegungsart werden die zu erwartenden Lärmimmissionen mehr oder weniger stark ausgeprägt sein. Gerne steht der Anlieger für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung und würde sich über eine Einladung sehr freuen.

#### Abwägung:

Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Viele der angesprochenen Punkte (Gestaltung des Außenbereiches, Nutzungszeiten, Alter der betreuten Kinder usw.) sind jedoch keine Belange, die es im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln gilt. Die Änderung des Bebauungsplanes hat primär die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Kindertagesstätte zu schaffen und dabei die Planungsbelange zu berücksichtigen, die es im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten gilt. Wie bereits in der Stellungnahme angedeutet, gilt eine Kindertagesstätte planungsrechtlich als mit einer umliegenden Wohnbebauung verträglich und ist grundsätzlich auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Insofern gibt es bauleitplanerisch hinsichtlich der Lärmemissionen keinen besonderen Regelungsbedarf.

Um den Belangen der Nachbarn gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine

Höhenbeschränkung der Gebäude auf 72,20 m über NHN vor. Das entspricht einer Gebäudehöhe von etwa 4,20 m. Damit soll eine unnötige Verschattung der Nachbargrundstücke vermieden werden. Darüber hinaus ist zwischen dem Außengelände der Kindertagesstätte und den angrenzenden Gärten in der Planzeichnung auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine 2 m breite Bepflanzung festgesetzt, die die Spielflächen optisch zu den Gärten hin abschirmt. Die Pflanzung hält einen Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze und bietet damit einen Zugang für Pflegearbeiten sowohl für Gehölze auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch an der Grenze der benachbarten Gärten. Dafür ist auch vorgesehen, den erforderlichen, 1,20 m hohen Zaun zur Einfriedung des Geländes der Kindertagesstätte in diesem Bereich ebenfalls 1 m von der Grenze nach innen zu rücken.

Da die Stadt Hennef Eigentümer des Grundstücks der Kindertagesstätte und gleichzeitig Träger der Planungshoheit ist, lassen sich die Belange der Nachbarn bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen, ohne dafür Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu müssen.

Parallel zu dem formalen Verfahren werden zu gegebener Zeit Gespräche mit den Anliegern geführt und die bereits beauftragte Planung der Außenanlagen vorgestellt.

## **zu B2 (Anwohner Im Helltgen)**

mit Schreiben vom 17.03.2016

### Stellungnahme:

In Anbetracht des Neubaus einer Kita in Hennef-Allner möchten die direkt angrenzenden Nachbarn ihre Gedanken hinsichtlich einer zufriedenstellenden Realisierung für Alle vortragen.

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 08.03.2016 wurde das Bauvorhaben einer 3-gruppigen, eingeschossigen Kita vorgestellt. In diesem Rahmen wird das Bürgerhaus abgerissen. Die 1-geschossige Bauweise sowie die Hauptausrichtung der Gruppen und deren Außenspielflächen nach Süden hin sind nachvollziehbar und akzeptabel. Die Kita ergibt ihrer Einschätzung nach ein gefälliges Bild. Auch die Tatsache, dass eine Einrichtung für Kinder in ein Dorf gehört und nicht auf eine grüne Wiese versteht sich von selbst.

Man möge nur bedenken, dass die Kita sich am absoluten Ende des Ortes Allner befindet, wie auch schon der Sportplatz, und somit erhebliches Verkehrsaufkommen nach sich ziehen wird. Da die Anwohner rund ums Bürgerhaus, aber auch die Lettestraße sowie der Rübengarten bisher schon durch Verkehr zum Allner See, zum Bürgerhaus und zum Fußball- und Bolzplatz häufig an den Wochenenden gelitten haben, wird sich die Situation nunmehr noch zusätzlich auf die gesamte Woche ausdehnen. Sicht- und Lärmschutz zum Parkplatz sowie zum Bolzplatz hin war bislang zumindest durch Baumbestand gegeben. Das naturbelassene Grundstück entlang der Grundstückseigentümer Im Helltgen war ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, auf dem im Übrigen Nistkästen an vielen Bäumen von Anwohnern angebracht worden waren.

Nach Aussage des Architekten war dieser Baumbestand wichtiger Planungsbestandteil für den neuen Außenspielbereich der Kita, der als Erweiterungsfläche nun hier realisiert werden soll. Doch diese Fläche ist leider vollständig gerodet worden. Konkret stellen sich uns nun die folgenden Fragen:

- Wie ist eine Abgrenzung zu den angrenzenden Grundstücken entlang des Außenspielbereichs geplant? (Zaun, Hecken, Sträucher)
- Wie kann ein Lärmschutz — zum angrenzenden Bolzplatz aussehen, da dieser sehr

häufig in den Abendstunden und an den Wochenenden genutzt wird (übrigens i.d.R. von erwachsenen jungen Männern die mit zahlreichen Autos anreisen)? Das Ordnungsamt war hier im letzten Jahr dankenswerterweise mehrfach an Wochenenden vor Ort.

- Im Rahmen der pädagogischen Früherziehung finden sicherlich die Prinzipien eines rücksichtsvollen, respektvollen Miteinanders in einer Gemeinschaft Anerkennung. Dazu zähle ich auch die Einhaltung von Regeln des Zusammenlebens. So sollten auch Ruhezeiten als feste Regeln definiert und eingehalten werden. (Mittagsruhe, Zeit des Beginns des morgendlichen Spielens im Außenbereich, Abendruhe)
- Wie wird der Parkplatz des Sportplatzes zur Ausgleichsfläche der Kita und somit der Anwohner Im Helltgen gegen Lärmemissionen und Abgase geschützt? Hier waren Sträucher und Bäume eine adäquate Barriere bis zur radikalen Rodung in diesem Jahr.
- Wie kann verhindert werden, dass der Ort Allner dem massivem Verkehr während des gesamten Tages ausgesetzt ist? Hinweis: vor Jahren war eine Verkehrsführung mit der Abbiegung von der Schloßstraße entlang der Sieg und weiter entlang der Autobahn 560 geplant, die unterhalb der Grundstücke Im Hagen entlang führen sollte und am Sportheim entlang direkt zum Parkplatz Kita führen könnte.
- Da die Küche der Kita sich an der Nordseite des Gebäudes befindet, bitten wir, als direkt angrenzender Nachbar, darauf zu achten, dass die Abluft so geleitet wird, dass sie nicht direkt in unser Wohnzimmer sondern zumindest gut gefiltert über das Dach abgeleitet wird und somit nicht zu unserer Beeinträchtigung führt.
- Die Straßenreinigung mit Winterdienst ist ebenfalls ein aktuelles Thema des Rates. Bis dato wurde die Straße Im Helltgen davon ausgespart. Ich darf doch davon ausgehen, dass die Straßen der An- und Abfahrt zu einer kommunalen Einrichtung mit deren Inbetriebnahme diesen Dienst in Zukunft erwarten lassen.

Man geht davon aus, dass man sich dieser Fragen und Besorgnisse annimmt und eine, für alle zufriedenstellende, Lösung gefunden wird.

#### Abwägung:

Eine Kindertagesstätte gilt planungsrechtlich als mit einer umliegenden Wohnbebauung verträglich und ist grundsätzlich auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Insofern gibt es bauleitplanerisch hinsichtlich der Lärmimmissionen keinen besonderen Regelungsbedarf. Um den Belangen der Nachbarn gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung der Gebäude auf 72,20 m über NHN vor. Das entspricht einer Gebäudehöhe von etwa 4,20 m. Damit soll eine unnötige Verschattung der Nachbargrundstücke vermeiden werden.

Darüber hinaus ist zwischen dem Außengelände der Kindertagesstätte und den angrenzenden Gärten in der Planzeichnung auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine 2 m breite Bepflanzung festgesetzt, die die Spielflächen optisch zu den Gärten hin abschirmt. Die Pflanzung hält einen Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze und bietet damit einen Zugang für Pflegearbeiten sowohl für Gehölze auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch an der Grenze der benachbarten Gärten. Dafür ist auch vorgesehen, den erforderlichen, 1,20 m hohen Zaun zur Einfriedung des Geländes der Kindertagesstätte in diesem Bereich ebenfalls 1 m von der Grenze nach innen zu rücken. Da die Stadt Hennef Eigentümer des Grundstücks der Kindertagesstätte und gleichzeitig Träger der Planungshoheit ist, lassen sich die Belange der Nachbarn bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen, ohne dafür Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu müssen. Parallel zu dem formalen Verfahren werden zu gegebener Zeit Gespräche mit den Anliegern geführt und die bereits beauftragte Planung der Außenanlagen vorgestellt.

Die verkehrliche Erschließung ist grundsätzlich über die vorhandenen Straßen gesichert. Dass es mit dem Betrieb der Kindertagesstätte zu zusätzlichem Verkehr zu bestimmten Tageszeiten kommt, lässt sich nicht vermeiden. In der Planzeichnung sind entsprechende Stellplätze vorgesehen. Im Baugenehmigungsverfahren sind zudem die erforderlichen Stellplätze (10-12) nachzuweisen. Das Verkehrsaufkommen durch Eltern, die ihre Kinder bringen oder abholen, ist erfahrungsgemäß morgens und mittags/nachmittags auf einen kurzen Zeitraum von bis zu einer halben Stunde beschränkt. In der übrigen Zeit des Tages entsteht kein relevanter Verkehr. Ob auf den Straßen ein Winterdienst erfolgt, ist kein Regelungsbelang der Bauleitplanung, sondern wird über die bestehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (§5) geregelt.

### **zu T1, Rhein-Sieg-Kreis**

mit Schreiben vom 24.03.2016

#### Stellungnahme:

##### Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

##### Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko:

Der Planungsbereich liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg (unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln). Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist für extreme Hochwasserereignisse für nahezu das gesamte Plangebiet Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall auch mit einer möglichen Gefährdung des Bebauungsbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden. Aus diesem Grund sind gemäß § 5 (2) WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI: [http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL\\_Hochwasserschutzfibel.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzfibel.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

##### Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

#### Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise zu Abfallwirtschaft und Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen

der Projektplanung zu beachten. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes werden dadurch nicht in Frage gestellt. Regelungen aus der Überschwemmungsgebietsverordnung sind ggfls. bei der Objektplanung zum Außengelände der KITA zu beachten. Die wasserrechtliche Genehmigung ist bereits bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Hinweise bezüglich des Überschwemmungsgebietes der Sieg werden unter B4 in die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Der Hinweis, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen, wird ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Ein Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet kann im Hinblick auf den Anlass der Änderung des Bebauungsplanes nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein, da es lediglich darum geht, die Nutzung bereits bebauter Grundstücke planungsrechtlich zu definieren und keine neues Baugebiet zu erschließen. Ungeachtet dessen bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu verwenden. Verbindliche Vorgaben wird der Bebauungsplan dazu jedoch nicht treffen.

#### **zu T2, Rhein-Sieg Netz**

mit Schreiben vom 14.03.2016

##### Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Vor den Abrissarbeiten müssen die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden. Wir bitten diesbezüglich um frühzeitige Abstimmung. Zur Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1:500 beigelegt.

##### Abwägung:

Der Hinweis, dass vor den Abrissarbeiten die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden müssen, wird in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. In die Hinweise werden zudem die beigelegten Bestandspläne aufgenommen.

#### **zu T3, Kreispolizeibehörde**

mit Schreiben vom 15.03.2016

##### Stellungnahme:

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Kriminalpräventiv ist anzumerken:

Seit Jahren registriert die Polizei unvermindert zahlreiche Einbrüche in Kindergärten. Oft werden nach polizeilicher Beratung nachträgliche, kostenintensive Sicherungsmaßnahmen getroffen. Schutzkonzepte durch installierte Einbruchmeldeanlagen sind, abhängig von der Lage des Objektes, nicht immer eine wirksame Abschreckung. Regelmäßig fehlt es an der raschen Benachrichtigung der Polizei oder der Aufschaltung auf einen Wachdienst.

Zum Schutz der Einrichtungen, sollte grundsätzlich ein mechanisches Sicherungskonzept vorliegen, in dem für alle einbruchgefährdeten Bereiche der Einbau von geprüften, einbruchhemmenden Elementen nach mind. DIN 1627, RC 2 vorgesehen ist. Lichtkuppeln sind hier ausdrücklich mit einzubeziehen. Eine Außenbeleuchtung ist zu

empfehlen, wobei die einbruchgefährdeten Bereiche besonders zu berücksichtigen sind. Leuchten und Bewegungsmelder sind sowohl in der Höhe, als auch in der Beschaffenheit gegen Vandalismus und Erreichbarkeit zu sichern. Die Innenbeleuchtung im Eingangsbereich, sollte bei Dunkelheit dauerhaft eingeschaltet sein. Die Sicherheitsempfehlungen sollen keine individuelle Beratung im Einzelfall, unter Berücksichtigung der kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über Täterverhalten, ersetzen.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Das beiliegende Informationsblatt wird dem Planer der Kindertagesstätte weitergeleitet.

**zu T4, Landesbetrieb Straßenbau NRW**

mit Mail vom 30.03.2016

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt nördlich des Abschnittes 6 der Bundesautobahn A 560. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Grundsätzliche Bedenken bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine gegen das Vorhaben. Allerdings wird darum gebeten, die zutreffenden Punkte des beigefügten Merkblattes mit Allgemeinen Forderungen in der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Bebauflächen des Bebauungsplanes halten einen Abstand von über 100 m zum Fahrbahnrand der Autobahn BAB 560 ein. Insofern bleiben die Belange des Fernstraßengesetzes (FStrG) unberührt. Zudem ist die Autobahn durch einen Schallschutzwall zum Plangebiet hin abgeschirmt. Damit sind auch die Belange des Immissionsschutzes bereits berücksichtigt. Entwässerungsanlagen der BAB werden von der Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht tangiert.

**zu T5, Bezirksregierung Arnsberg**

mit Schreiben vom 22.03.2016

Stellungnahme:

Die Planmaßnahme befindet sich weder über verliehenem, noch über erloschenem Bergwerkseigentum. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Auch ist der Planungsbereich nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 - 2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 913, 8, 7, 6D, 613, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

## 1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

*Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Privatpersonen keine Anregungen vorgetragen.*

*Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Anregungen vorgetragen:*

### **zu T1, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland** mit Schreiben vom 22.07.2016

#### Stellungnahme:

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Es wird daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen. Folgender Hinweis soll in die Planungsunterlagen aufgenommen werden:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

#### Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Der vorgetragene Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **zu T2, Rhein-Sieg- Netz GmbH** mit Schreiben vom 26.07.2016

#### Stellungnahme:

Für das geplante Bauvorhaben kann gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden.

#### Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

### **zu T3, RSAG AöR** mit Schreiben vom 10.08.2016

#### Stellungnahme:

Die Abfallentsorgung findet an der öffentlichen Verkehrsfläche „Im Helltgen“ statt. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen können der BGI 5104 und RASt 06 entnommen werden.

### Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 27.07.2016
- PLEdoc, mit Schreiben vom 12.07.2016
- Rhein-Sieg-Kreis, mit Schreiben vom 19.07.2016
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 13.07.2016

2. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), wird der Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf, 11. Änderung mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung einschließlich ihrer Anlagen hierzu beschlossen.**

### **Begründung**

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.06.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Diese Abwägungsvorschläge werden dem Stadtrat in der Fassung des vorgelegten Ausschussbeschlusses vorgelegt, da sich bei den der Abwägung zugrunde liegenden Kriterien und Sachverhalte im weiteren Verlauf des Planverfahrens keine Änderungen ergeben haben.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 13 a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalpflege am 14.09.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalpflege am 14.09.2016 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Hennef (Sieg), den 15.09.2016

Klaus Pipke

## **Anlagen:**

**Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar (bei Gutachten nicht nur die Zusammenfassungen, sondern die kompletten Schlussberichte):**

### **Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.06.2016:**

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 5, sowie B1 und B2
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)  
Stand: 02.06.2016
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. §13a i.V.m.§ 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)  
Stand: 02.06.2016
- Begründung (Entwurf) gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)  
Stand: 02.06.2016
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, Auf der Lützelbach 17, 35781 Weilburg  
Stand: 04.05.2016

### **Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 14.09.2016:**

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T 1- T3
- Bebauungsplan – Rechtsplan  
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)  
Stand 01.09.2016
- Textliche Festsetzungen – Rechtsplan  
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)  
Stand 01.09.2016
- Begründung – Rechtsplan  
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)  
Stand 01.09.2016